

- 6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, sieht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder emigriren sind, mit welchen schon früher besondere Kartelle bestanden haben.
- 7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Versammlungen aufgenommen werden.
-